

Amtsblatt der Europäischen Union

C 89



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
16. März 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 089/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 089/02 Rechtssache C-559/14: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 5. Dezember 2014 — Rūdolfs Meroni/Recoletos Limited 2

2015/C 089/03 Rechtssache C-574/14: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 11. Dezember 2014 — PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A./Prezes Urzędu Regulacji Energetyki. 2

2015/C 089/04 Rechtssache C-577/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Dezember 2014 von der Brandconcern BV gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2014 in der Rechtssache T-51/12, Scooters India Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle). 3

DE

2015/C 089/05	Rechtssache C-582/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2014 — Patrick Breyer gegen Bundesrepublik Deutschland	4
2015/C 089/06	Rechtssache C-597/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 2014 in der Rechtssache T-543/12, Grau Ferrer/HABM — Rubio Ferrer (Bugui Va).	5
2015/C 089/07	Rechtssache C-599/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2014 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-208/11 und T-508/11, Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)/Rat der Europäischen Union	6
2015/C 089/08	Rechtssache C-601/14: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Italienische Republik	7
2015/C 089/09	Rechtssache C-604/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Dezember 2014 von der Alcoa Trasformazioni Srl gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-177/10, Alcoa Trasformazioni/Kommission	8
2015/C 089/10	Rechtssache C-606/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2014 von der Portovesme Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-291/11, Portovesme/Kommission	9
2015/C 089/11	Rechtssache C-608/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 23. Dezember 2014 — Elena Delia Pondiche/Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării	10
2015/C 089/12	Rechtssache C-612/14: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 29. Dezember 2014 — Stephan Naumann gegen Austrian Airlines AG	11
2015/C 089/13	Rechtssache C-12/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 14. Januar 2015 — Universal Music International Holding BV/Michael Tétéreault Schilling u. a.	12
2015/C 089/14	Rechtssache C-26/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2015 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-148/11, Spanien/Kommission	13
2015/C 089/15	Rechtssache C-31/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Januar 2015 von der Photo USA Electronic Graphic, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2014 in der Rechtssache T-394/13, Photo USA Electronic Graphic/Rat der Europäischen Union	14
2015/C 089/16	Rechtssache C-32/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2015 von der Electrabel SA und der Dunamenti Erőmű Zrt gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-40/14, Electrabel SA und Dunamenti Erőmű Zrt/Europäische Kommission	15
 Gericht		
2015/C 089/17	Rechtssache T-341/12: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Evonik Degussa/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Wasserstoffperoxid und Perborat — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Kommission gemäß ihrer Mitteilung über Zusammenarbeit übermittelt worden sind — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Vertrauensschutz)	17

2015/C 089/18	Rechtssache T-345/12: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Akzo Nobel u. a./Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Wasserstoffperoxid und Perborat — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Kommission gemäß ihrer Mitteilung über Zusammenarbeit übermittelt worden sind — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Vertrauensschutz)	17
2015/C 089/19	Rechtssache T-372/12: Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2015 — El Corte Inglés/HABM — Apro Tech (APRO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke APRO — Ältere nationale Bildmarke B-PRO by Boomerang, ältere Gemeinschaftswortmarke PRO MOUNTAIN und ältere Anmeldungen der Gemeinschaftsbild- und -wortmarken B-PRO by Boomerang und PRO OUTDOOR — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18
2015/C 089/20	Rechtssache T-278/13: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2015 — Now Wireless/HABM — Starbucks (HK) (now) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke now — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	19
2015/C 089/21	Rechtssache T-374/13: Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2015 — KSR/HABM — Lampenwelt (Moon) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Moon — Absoluter Nichtigkeitsgrund — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	19
2015/C 089/22	Rechtssache T-593/13: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2015 — Siemag Teceberg Group/HABM (Winder Controls) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Winder Controls — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 135a der Verfahrensordnung des Gerichts — Verfrüht in der Klageschrift gestellter Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung)	20
2015/C 089/23	Rechtssache T-609/13: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2015 — Blackrock/HABM (SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	21
2015/C 089/24	Rechtssache T-655/13: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Enercon/HABM (Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Einstufung der Anmeldemarke in eine andere Markenkategorie — Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	21
2015/C 089/25	Rechtssache T-665/13: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2015 — Zitro IP/HABM — Gamepoint (SPIN BINGO) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SPIN BINGO — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZITRO SPIN BINGO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	22

2015/C 089/26	Rechtssache T-41/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Argo Development and Manufacturing/HABM — Clapbanner (Darstellung von Werbemitteln) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form eines Werbemittels — Ältere Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgründe — Neuheit — Eigenart — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 4, 5, 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	23
2015/C 089/27	Rechtssache T-59/14: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2015 — Blackrock/HABM (INVESTING FOR A NEW WORLD) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INVESTING FOR A NEW WORLD — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	23
2015/C 089/28	Rechtssache T-123/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — BSH/HABM — Arçelik (AquaPerfect) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AquaPerfect — Ältere Gemeinschaftswortmarke waterPerfect — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	24
2015/C 089/29	Rechtssache T-6/13: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2015 — NICO/Rat (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Klagefrist — Beginn — Offensichtliche Unzulässigkeit)	25
2015/C 089/30	Rechtssache T-418/13: Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2015 — Richter + Frenzel/HABM — Ferdinand Richter (Richter+Frenzel) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	25
2015/C 089/31	Rechtssache T-488/13: Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2015 — GEO Group/HABM (engineering for a better world) (Gemeinschaftsmarke — Rechtsbehelfsfrist — Beginn — Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer durch Fernkopierer — Eingang der Fernkopie — Verspätung — Kein Zufall oder Fall höherer Gewalt — Offensichtliche Unzulässigkeit)	26
2015/C 089/32	Rechtssache T-492/14: Beschluss des Gerichts vom 5. Januar 2015 — La Perla/HABM — Alva Management (LA PERLA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)	26
2015/C 089/33	Rechtssache T-779/14: Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Slowakei/Kommission	27
2015/C 089/34	Rechtssache T-782/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von DF gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 1. Oktober 2014 in der Rechtssache F-91/13, DF/Kommission	28
2015/C 089/35	Rechtssache T-798/14: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2014 — DenizBank/Rat.	29
2015/C 089/36	Rechtssache T-817/14: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2014 — Zoofachhandel Züpke u.a./Kommission	30

2015/C 089/37	Rechtssache T-819/14: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2014 — Mezhdunaroden tsentar za izsledvane na maltsinstvata i kulturnite vzaimodeystvia/Kommission	31
2015/C 089/38	Rechtssache T-845/14: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — August Brötje/HABM (HydroComfort)	32
2015/C 089/39	Rechtssache T-9/15: Klage, eingereicht am 9. Januar 2015 — Ball Europe/HABM — Crown Hellas Can	32
2015/C 089/40	Rechtssache T-19/15: Klage, eingereicht am 16. Januar 2015 — Gómez Echevarría/HABM — M and M Direct (wax by Yuli's)	33
2015/C 089/41	Rechtssache T-20/15: Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Henkell & Co. Sektkellerei/HABM — Ciacci Piccolomini d'Aragona di Bianchini (PICCOLOMINI)	34
2015/C 089/42	Rechtssache T-24/15: Klage, eingereicht am 19. Januar 2015 — NICO/Rat.	35
2015/C 089/43	Rechtssache T-30/15: Klage, eingereicht am 20. Januar 2015 — Infinite Cycle Works/HABM — Chance Good Ent. (INFINITY)	36
2015/C 089/44	Rechtssache T-32/15: Klage, eingereicht am 22. Januar 2015 — GRE/HABM (Mark1)	37
2015/C 089/45	Rechtssache T-33/15: Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — Grupo Bimbo/HABM (BIMBO).	37
2015/C 089/46	Rechtssache T-34/15: Klage, eingereicht am 22. Januar 2015 — Wolf Oil/HABM — SCT Lubricants (CHEMPIOIL).	38
2015/C 089/47	Rechtssache T-35/15: Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Alkarim for Trade and Industry/Rat .	39
2015/C 089/48	Rechtssache T-36/15: Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Hispasat/Kommission	40
2015/C 089/49	Rechtssache T-37/15: Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Abertis Telecom Terrestre/Kommission	41
2015/C 089/50	Rechtssache T-38/15: Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Telecom Castilla-La Mancha/Kommission	41
2015/C 089/51	Rechtssache T-40/15: Klage, eingereicht am 27. Januar 2015 — ASPLA und Armando Álvarez/Gerichtshof der Europäischen Union	42
2015/C 089/52	Rechtssache T-43/15: Klage, eingereicht am 28. Januar 2015 — CRM/Kommission	43
2015/C 089/53	Rechtssache T-702/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — Hamas/Rat.	44

Gericht für den öffentlichen Dienst

2015/C 089/54	Verbundene Rechtssachen F-1/14 und F-48/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2015 — Kakol/Kommission (Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10 — Zulassungsbedingungen — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Begründungsmangel — Zulassung zu einem ähnlichen früheren Auswahlverfahren — Pflicht zur speziellen Begründung — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage).	45
---------------	---	----

2015/C 089/55	Rechtssache F-139/14: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — ZZ/Parlament.	46
2015/C 089/56	Rechtssache F-141/14: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — ZZ/Kommission	46
2015/C 089/57	Rechtssache F-7/15: Klage, eingereicht am 21. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission	47
2015/C 089/58	Rechtssache F-8/15: Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — ZZ und ZZ/Kommission.	48
2015/C 089/59	Rechtssache F-10/15: Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission	48
2015/C 089/60	Rechtssache F-11/15: Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ/Kommission	49
2015/C 089/61	Rechtssache F-12/15: Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ/Kommission	49
2015/C 089/62	Rechtssache F-13/15: Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission	50
2015/C 089/63	Rechtssache F-14/15: Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission	50

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 089/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 81 vom 9.3.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 73 vom 2.3.2015

ABl. C 65 vom 23.2.2015

ABl. C 56 vom 16.2.2015

ABl. C 46 vom 9.2.2015

ABl. C 34 vom 2.2.2015

ABl. C 26 vom 26.1.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 5. Dezember 2014 —
Rūdolfs Meroni/Recoletos Limited**

(Rechtssache C-559/14)

(2015/C 089/02)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelkläger: Rūdolfs Meroni

Rechtsmittelbeklagte: Recoletos Limited

Vorlagefragen

1. Ist Art. 34 Nr. 1 der Brüssel-I-Verordnung dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Verfahrens über die Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung die Verletzung der Rechte von Personen, die nicht am Ausgangsverfahren beteiligt sind, einen Grund für die Anwendung der *ordre-public*-Klausel des Art. 34 Nr. 1 der Brüssel-I-Verordnung und die Versagung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung darstellen kann, soweit sie Personen betrifft, die nicht am Ausgangsverfahren beteiligt sind?
2. Sollte die erste Frage bejaht werden: Ist Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass es der dort niedergelegte Grundsatz des fairen Verfahrens zulässt, in einem Verfahren über die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen die Vermögensrechte einer Person, die nicht an dem Verfahren beteiligt war, einzuschränken, wenn vorgesehen ist, dass jede Person, die von der Entscheidung über die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen betroffen ist, jederzeit bei dem Gericht die Abänderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung beantragen kann, und den Klägern die Zustellung der Entscheidung an die beteiligten Personen überlassen bleibt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 11. Dezember 2014 — PGE
Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A./Prezes Urzędu Regulacji Energetyki**

(Rechtssache C-574/14)

(2015/C 089/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A.

Beklagter: Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 [AEUV] in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 [EUV] und Art. 4 Abs. 2 der Entscheidung der Kommission vom 25. September 2007 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass, wenn die Europäische Kommission eine staatliche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar einstuft, das nationale Gericht nicht berechtigt ist, nachzuprüfen, ob die innerstaatlichen Vorschriften, die als erlaubte staatliche Beihilfe angesehen worden sind, mit den Annahmen der Mitteilung der Kommission über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten (im Folgenden: Methode für verlorene Kosten) im Einklang stehen?
2. Ist Art. 107 [AEUV] in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 [EUV] und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. September 2007 im Licht der Punkte 3.3 und 4.2 der Methode für verlorene Kosten dahin auszulegen, dass bei der Durchführung eines staatlichen Hilfsprogramms, dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt die Europäische Kommission festgestellt hat, die alljährliche Anpassung der verlorenen Kosten für die konzernangehörigen Erzeuger unter der Annahme erfolgt, dass allein die Konzernzugehörigkeit des Erzeugers nach dem Stand gemäß den Anlagen zu dem von der Europäischen Kommission geprüften Rechtsakt ausschlaggebend ist, oder ist in jedem Jahr, in dem die Anpassung der verlorenen Kosten vorgenommen wird, zu prüfen, ob der durch das mit den verlorenen Kosten verbundene staatliche Hilfsprogramm Begünstigte in diesem Zeitraum tatsächlich zu dem Konzern gehört, dem auch die anderen vom Hilfsprogramm erfassten Erzeuger angehören?

⁽¹⁾ 2009/287/EG: Entscheidung der Kommission vom 25. September 2007 über die staatliche Beihilfe, die Polen im Rahmen der langfristigen Strombezugsvereinbarungen gewährt hat, sowie über die staatliche Beihilfe, die Polen im Rahmen der Ausgleichszahlung bei freiwilliger Kündigung der langfristigen Strombezugsvereinbarungen gewähren will (ABl. 2009, L 83, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Dezember 2014 von der Brandconcern BV gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2014 in der Rechtssache T-51/12, Scooters India Ltd/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-577/14 P)

(2015/C 089/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerin: Brandconcern BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig sowie G. Casucci und N. Ferretti, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Scooters India Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts vom 30. September 2014 aufzuheben und die Klage von Scooters India Limited gegen die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer vom 1. Dezember 2011, Sache R 2312/2010-1 abzuweisen,
- hilfsweise, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Zurückweisung der Beschwerde der Scooters India Limited im Hinblick auf „Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser“ durch die angefochtene Entscheidung aufgehoben hatte,

— dem HABM und der Scooters India Limited die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe: einen Verstoß gegen Art. 50 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates⁽¹⁾ vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke und einen Verstoß des Gerichts gegen Verfahrensvorschriften dadurch, dass es die von der Scooters India Limited erhobene Klage auf Aufhebung nicht abgewiesen habe, soweit es die Klage als unbegründet erachtet habe.

Die Scooters India Limited ist Inhaberin der u. a. für „Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft und auf dem Wasser“ in Klasse 12 der Internationalen Klassifikation eingetragenen Gemeinschaftsmarke LAMBRETTA. Die Rechtsmittelführerin hatte auf der Grundlage des Art. 50 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 einen Antrag gestellt, die Marke wegen fehlender ernsthafter Benutzung, u. a. für die Waren in Klasse 12 für verfallen zu erklären. Diesem Antrag wurde von der Nichtigkeitsabteilung des HABM stattgegeben. Die Beschwerde der Scooters India Limited wurde von der Ersten Beschwerdekammer des HABM als unbegründet zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht die angefochtene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM aufgehoben. Das Gericht hat entschieden, dass das HABM aus Gründen der Rechtssicherheit verpflichtet gewesen sei, Waren in Klasse 12 zu berücksichtigen, für die eine ernsthafte Benutzung vorgetragen worden war, auch wenn diese Waren nicht unter die Definition der Waren fielen, für die die Marke eingetragen worden sei.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen habe, dass es vom HABM verlangt habe, die vorgetragene Benutzung der Marke LAMBRETTA für bestimmte Waren, wie Ersatzteile, zu berücksichtigen, obwohl diese Waren nicht unter die Definition der Waren fielen, für die die Marke LAMBRETTA in Klasse 12 eingetragen sei. Bei zutreffender Auslegung von Art. 50 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 könne lediglich die Benutzung für Waren berücksichtigt werden, die unter die Definition der Angaben in der Eintragung fielen. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht verpflichtet gewesen sei, das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-307/10, Chartered Institute of Patent Attorneys (IP TRANSLATOR) anzuwenden.

Die Rechtsmittelführerin ist daher der Auffassung, dass das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer abzuweisen sei.

Die Rechtsmittelführerin macht ferner geltend, dass das Gericht selbst dann, wenn eine Verpflichtung des HABM angenommen würde, Waren in Klasse 12 zu berücksichtigen, für die eine ernsthafte Benutzung vorgetragen worden sei, dadurch einen Verfahrensfehler begangen habe, dass es die angefochtene Entscheidung ohne jede Einschränkung aufgehoben habe. Nachdem es in dem angefochtenen Urteil davon festgestellt habe, dass die Inhaberin der Marke LAMBRETTA eine ernsthafte Benutzung der Marke für keine der Waren, für die sie eingetragen worden sei, nachgewiesen habe (aber das HABM verpflichtet habe, gleichwohl die Benutzung für andere Waren in derselben Klasse zu berücksichtigen), hätte das Gericht die angefochtene Entscheidung bestätigen müssen, soweit die Beschwerdekammer keine ernsthafte Benutzung für diejenigen Waren festgestellt hatte, für die die Marke eingetragen worden sei.

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2014 — Patrick Breyer gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-582/14)

(2015/C 089/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Patrick Breyer

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ — Datenschutz-Richtlinie — dahin auszulegen, dass eine Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse), die ein Diensteanbieter im Zusammenhang mit einem Zugriff auf seine Internetseite speichert, für diesen schon dann ein personenbezogenes Datum darstellt, wenn ein Dritter (hier: Zugangsanbieter) über das zur Identifizierung der betroffenen Person erforderliche Zusatzwissen verfügt?
2. Steht Art. 7 Buchstabe f der Datenschutz-Richtlinie einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, wonach der Diensteanbieter personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben und verwenden darf, soweit dies erforderlich ist, um die konkrete Inanspruchnahme des Telemediums durch den jeweiligen Nutzer zu ermöglichen und abzurechnen, und wonach der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit des Telemediums zu gewährleisten, die Verwendung nicht über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus rechtfertigen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 281, S. 31.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 2014 in der Rechtssache T-543/12, Grau Ferrer/HABM — Rubio Ferrer (Bugui Va)

(Rechtssache C-597/14 P)

(2015/C 089/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und A. Folliard-Monguiral)

Andere Parteien des Verfahrens: Xavier Grau Ferrer, Juan Cándido Rubio Ferrer und Alberto Rubio Ferrer

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- es durch ein neues Urteil in der Sache zu ersetzen und die Klage gegen die angefochtene Entscheidung abzuweisen, hilfsweise die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kosten dem Kläger im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe gegen Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾ und Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Durchführungsverordnung⁽²⁾ verstoßen, indem es diese Vorschriften aufgrund unzutreffender Ermessenserwägungen für auf den vorliegenden Fall anwendbar gehalten habe.

2. Das Gericht habe gegen Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Durchführungsverordnung verstoßen, indem es sich auf eine fehlerhafte Auslegung des Umfangs des sich aus diesen Vorschriften ergebenden Ermessens gestützt habe. Insbesondere habe das Gericht fehlerhaft angenommen, dass die Beschwerdekammer über ein solches Ermessen unabhängig davon verfüge, ob es sich bei den ihr erstmals vorgelegten Dokumenten um ergänzende Dokumente handele. Die Frage, ob das den Beschwerdekammern in Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Durchführungsverordnung eingeräumte Ermessen in jedem Fall bestehe, d. h. auch dann, wenn die der Beschwerdekammer nachträglich vorgelegten Dokumente neu seien, sei eine Rechtsfrage, die der Gerichtshof klären müsse.
3. Das Gericht habe Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung fehlerhaft angewandt, indem es festgestellt habe, dass die ältere Gemeinschaftsmarke in einer Form benutzt worden sei, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweiche, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke [ABl. L 78, S. 1]).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (ABl. L 303, S. 1) in geänderter Fassung.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2014 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-208/11 und T-508/11, Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-599/14 P)

(2015/C 089/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen, E. Finnegan und G. Etienne)

Andere Parteien des Verfahrens: Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE), Königreich der Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- in den Angelegenheiten, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels sind, endgültig zu entscheiden und die Klagen abzuweisen sowie,
- der Klägerin in den verbundenen Rechtssachen T-208/11 und T-508/11 die vom Rat in den beiden Rechtszügen aufgewandten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe mit dem angefochtenen Urteil die Maßnahmen, mit denen die LTTE in die [nach Art. 2 der Verordnung Nr. 2580/2001 vorgesehene] Liste aufgenommen worden sei, ausschließlich aus Gründen für nichtig erklärt, die mit dem für den Erlass dieser Maßnahmen angewandten Verfahren zusammenhängen. Nach Ansicht des Rates ist das Urteil des Gerichts aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat in der Begründung nachweisen müsse, geprüft zu haben, dass die Tätigkeit der drittstaatlichen Behörde, die die Aufnahme in die Liste veranlasst habe, mit hinreichenden Garantien verbunden sei. Der Rat erkenne zwar an, dass die Tätigkeit der zuständigen Behörde eines Drittstaats im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Praktiken unter Wahrung der Grundrechte der Betroffenen erfolgen müsse, doch verlange das Gericht zu Unrecht, dass darauf in der Begründung hingewiesen werde.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Verwendung frei zugänglicher Informationen durch den Rat rechtsfehlerhaft beurteilt. Außerdem habe es zu Unrecht die Verwendung derartiger Informationen durch den Rat abgelehnt. Ferner habe es rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der Rat eine zuständige Behörde hätte ersuchen müssen, die in der Begründung genannten Presseartikel zu prüfen. Schließlich sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass seine Weigerung, die Bezugnahme des Rates auf frei zugängliche Informationen anzuerkennen, zur Nichtigserklärung der angefochtenen Entscheidung führen müsse.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch rechtsfehlerhaft gehandelt, dass es nicht festgestellt habe, dass die Aufnahme in die Liste auf die Verbotsverfügung des Vereinigten Königreichs von 2001 gestützt werden könne. Die Auslegung des Gerichts sei nicht nur rechtlich unbegründet, sondern habe auch zur Folge, dass sich eine Organisation ihrer Aufnahme in die Liste gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 widersetzen könne, indem sie diese Aufnahme oder ihr Verbot in dem Mitgliedstaat, in dem der Beschluss gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 erlassen worden sei, nicht anfechte. Im Übrigen sei die Begründung des Gerichts mit dem Urteil Kadi II unvereinbar.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-601/14)

(2015/C 089/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und F. Moro)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, da sie es unterlassen hat, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten sicherzustellen;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Richtlinie 2004/80/EG werde ein System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden eingeführt, um den Zugang der Opfer von Straftaten in der gesamten Europäischen Union zu einer angemessenen Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern. Die Regelung basiere auf der Grundlage der Systeme der Mitgliedstaaten zur Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten. Um die Funktionsfähigkeit dieses Systems der Zusammenarbeit zu gewährleisten, verpflichte Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleiste, zu haben oder zu erlassen. Diese Verpflichtung sei so zu verstehen, dass sie sich auf alle vorsätzlich begangenen Gewalttaten beziehe und nicht nur einige von ihnen betreffe.

Die italienische Rechtsordnung sehe eine nationale Regelung zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vor, die aus einer Reihe von Spezialgesetzen zur Entschädigung für bestimmte vorsätzlich begangene Gewalttaten bestehe, aber keine allgemeine Entschädigungsregelung vorsehe, die die Opfer aller Straftaten betreffe, die der italienische Codice penale (Strafgesetzbuch) als vorsätzlich begangene Gewalttaten bezeichne und einordne. Insbesondere sehe die italienische Rechtsordnung keine Entschädigungsregelung für vorsätzlich begangene Gewalttaten der sogenannten „allgemeinen Kriminalität“ vor, die nicht unter die Spezialgesetze fielen.

Demzufolge sei festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG verstoßen habe.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Dezember 2014 von der Alcoa Trasformazioni Srl gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-177/10, Alcoa Trasformazioni/Kommission

(Rechtssache C-604/14 P)

(2015/C 089/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alcoa Trasformazioni Srl (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, T. Salonic und M. Siragusa, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Rn. 50, 81 bis 90 und 92 und damit das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die streitige Entscheidung für nichtig zu erklären sowie;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil fehlerhaft und aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Schwerwiegende Entstellung der Beweise im Zusammenhang mit der in der Entscheidung enthaltenen unzutreffenden, vom Gericht bestätigten Feststellung, dass der im Jahr 1995 durch ein Dekret eingeführte Alumix-Tarif durch die fragliche Maßnahme erheblich geändert worden sei, und demzufolge Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Die Rn. 81 bis 83 des angefochtenen Urteils beruhten auf einem falschen Verständnis des Gerichts von den im vorliegenden Fall einschlägigen Vorschriften, insbesondere von Art. 15.2 des Entscheidung Nr. 204/99 der Autorità per l'energia elettrica e il gas (Aufsichtsbehörde für elektrische Energie und Gas), der klar und deutlich zeige, dass der Alumix-Tarif — selbst nach Einführung der Kompensationsbeträge — keine substantielle Änderung erfahren habe, weder bezüglich des von Alcoa gezahlten Nettostrompreises noch hinsichtlich der Finanzierung des Verfahrens, durch das ihr dieser Lieferpreis gewährleistet worden sei.

2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, Unvereinbarkeit mit den Urteilen in den Rechtssachen T-332/06 und C-194/09 P und schwerwiegende Verfälschung von Buchst. b des ersten Klagegrundes von Alcoa betreffend die Feststellung der Kommission, dass die Durchführung einer wirtschaftlichen Analyse für den Nachweis, dass die Maßnahme der Klägerin einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffe, nicht erforderlich sei. Das Urteil des Gerichts sei fehlerhaft, da es erstens früheren Entscheidungen (T-332/06 und C-194/09 P), die zu der gleichen Frage ergangen seien, zuwiderlaufe, zweitens bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV zwei für das Vorliegen einer Beihilfe erforderliche Kriterien verwechsle, indem aus der bloßen Feststellung, dass es sich bei den verwendeten Mitteln um staatliche Mittel handele, auf einen Vorteil für Alcoa geschlossen werde, und drittens nicht angemessen begründet sei, weil nicht darauf hingewiesen werde, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Maßnahme Alcoa einen Vorteil verschaffe, und folglich keine angemessene wirtschaftliche Analyse durchgeführt habe, um gegebenenfalls den Wert dieses Vorteils zu beurteilen.
3. Verfahrensfehler, da das Gericht den zweiten Klagegrund von Alcoa verzerrt und verfälscht habe, woraus das Unterlassen einer Entscheidung und eine unzutreffende Begründung resultiere. Das Gericht habe sich zu Unrecht zu einem Punkt geäußert, den Alcoa in ihrer Klageschrift gar nicht angeführt habe, während es auf den von ihr geltend gemachten wesentlichen Punkt überhaupt nicht eingegangen sei, nämlich dass die Kommission, selbst wenn das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils erwiesen wäre, dessen Wert anhand einer unzutreffenden Methode beurteilt und den zurückzufordernden Beihilfebetrag deshalb zu hoch veranschlagt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2014 von der Portovesme Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-291/11, Portovesme/Kommission

(Rechtssache C-606/14 P)

(2015/C 089/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Portovesme Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dore, M. Liberati, A. Vinci und F. Ciulli)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, infolgedessen den streitigen Beschluss für nichtig zu erklären und den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben (unter Streichung der Worte „soweit das Gericht es für angemessen erachtet“ aus dem ersten Antrag);
- hilfsweise, dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Beurteilung der erstinstanzlichen Klage unter Wahrung der Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt sieben Gründe für die Aufhebung des angefochtenen Urteils vor:

1. In dem angefochtenen Urteil seien in Bezug auf die Anordnung der Rückforderung der gewährten Beihilfe in dem streitigen Beschluss der Grundsatz der angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens und der Grundsatz des Vertrauensschutzes fehlerhaft beurteilt worden.
2. Das angefochtene Urteil sei wegen mangelhafter Begründung rechtswidrig und somit aufzuheben, soweit das Gericht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der streitige Beschluss nicht gegen die Grundsätze der Sorgfalt und Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns verstoße.
3. Das Gericht habe gegen Art. 19 EUV verstoßen, soweit es in dem angefochtenen Urteil in offensichtlicher Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeit eine eigene Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift sogar gegen deren Wortlaut vorgenommen habe.
4. Das Gericht habe die beanstandete unterschiedliche Behandlung gegenüber einem anderen Abnehmer (Alcoa-Alumix) in Bezug auf eine ähnliche Beihilfemaßnahme sowie den Verstoß gegen Art. 108 AEUV in Bezug auf das Erfordernis einer „bestehenden“ Beihilfe fehlerhaft beurteilt.
5. Die Rechtsmittelführerin rügt einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die streitige Maßnahme, anders als das Gericht angenommen habe, keinen unzulässigen Vorteil darstelle und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtige.
6. Das Gericht habe die Rüge in Bezug auf die selektive Natur der Maßnahme nicht, nicht hinreichend oder fehlerhaft gewürdigt.
7. Das Gericht habe gegen die Art. 174 AEUV und 107 Abs. 3 und 1 AEUV verstoßen, da die Ausgleichsmaßnahme zum einen mit den Politiken des sozialen Zusammenhalts für die Inselregionen und Regionen ohne Infrastruktur kohärent sei und zum anderen mit den Ausnahmen nach Art. 107 AEUV vereinbar sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 23. Dezember 2014 —
Elena Delia Pondiche/Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării**

(Rechtssache C-608/14)

(2015/C 089/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elena Delia Pondiche

Beklagte: Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefragen

1. Können der Sozialschutz, die Rechte des Kindes und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nicht-diskriminierung, die das Gemeinschaftsrecht mit Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 34 und Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁽¹⁾ zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gewährleistet, dahin ausgelegt werden, dass sie nationale Rechtsvorschriften verbieten, die die Höhe der Unterstützung zur Kindererziehung — ohne dass insoweit eine objektive und nachvollziehbare Rechtfertigung vorliegt — in Abhängigkeit vom Tag der Geburt des Kindes und nicht in Abhängigkeit vom Tag der Zeugung beschränken, obwohl ein gezeugtes Kind als existent angesehen wird, wenn es lebend und lebensfähig geboren wird?
2. Wird mit der Ordonanța de urgență a Guvernului (Dringlichkeitsverordnung der Regierung) Nr. 111/2010 eine Maßnahme eingeführt, die in Bezug auf Personen diskriminierend ist, die sich in derselben Situation befinden, nämlich bis zum 31. Dezember 2010 gezeugte und geborene Kinder einerseits und Kinder, die bis zum 31. Dezember 2010 gezeugt und nach diesem Datum geboren wurden, andererseits?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 29. Dezember 2014 — Stephan Naumann gegen Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-612/14)

(2015/C 089/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Stephan Naumann

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefragen

1. Ist der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004⁽¹⁾ vorgesehene Ausgleichsanspruch dahingehend auszulegen, dass es sich um einen pauschalierten Schadenersatzanspruch oder eine Vertragsstrafe oder einen Strafschadenersatzanspruch („punitive damage“) oder einen Anspruch mit Erfüllungs- und Gewährleistungscharakter handelt oder einen Anspruch sui generis?
2. Ist die im Artikel 12 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004 vorgesehene Anrechnung der Ausgleichsleistung so auszulegen, dass sie nur auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch des Fluggastes gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu erfolgen hat oder auch auf einen weiter gehenden Schadenersatzanspruch des Fluggastes gegenüber dem Reiseveranstalter?
3. Ist der im Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004 vorgesehene weiter gehende Schadenersatzanspruch des Fluggastes dahingehend auszulegen, dass davon auch ein Preisminderungsanspruch (Gewährleistung) für eine Flugverspätung nach nationalem Recht erfasst ist?

4. Kann ein nach nationalem Recht dem Fluggast vom Reiseveranstalter gewährter Preisminderungsanspruch (Gewährleistung) und/oder Schadenersatzanspruch zur Abgeltung der Verspätung eines Fluges auf eine vom ausführenden Luftfahrtunternehmen gemäß Artikel 7 (Ausgleichsanspruch) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004 zu leistenden Ausgleichsanspruch zur Abgeltung derselben Verspätung angerechnet (Art. 12) werden?
5. Soweit eine Anrechnung möglich ist: Kann das Luftfahrtunternehmen sie stets vornehmen oder ist sie davon abhängig, inwiefern das nationale Recht sie zulässt oder das Gericht sie für angemessen erachtet?
6. Soweit nationales Recht maßgeblich ist oder das Gericht eine Ermessensentscheidung zu treffen hat: Sollen durch die Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung nur die Unannehmlichkeiten und der dem Fluggast infolge der Verspätung erlittene Zeitverlust oder auch materielle Schäden ausgeglichen werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/9; ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
14. Januar 2015 — Universal Music International Holding BV/Michael Tétreault Schilling u. a.**

(Rechtssache C-12/15)

(2015/C 089/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Universal Music International Holding BV

Beklagte: Michael Tétreault Schilling, Irwin Schwartz, Josef Brož

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass als „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, der Ort in einem Mitgliedstaat angesehen werden kann, an dem der Schaden eingetreten ist, wenn dieser Schaden ausschließlich in einem Vermögensschaden besteht, der die unmittelbare Folge eines unerlaubten Verhaltens ist, das sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird:
 - a) Anhand welchen Maßstabs oder welcher Gesichtspunkte haben die nationalen Gerichte bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 zu bestimmen, ob im vorliegenden Fall ein Vermögensschaden vorliegt, der die unmittelbare Folge eines unerlaubten Verhaltens ist („ursprünglicher Vermögensschaden“ oder „unmittelbarer Vermögensschaden“), oder ein Vermögensschaden, der die Folge eines an einem anderen Ort eingetretenen Erstschadens ist, bzw. ein Schaden, der sich aus einem andernorts eingetretenen Schaden ergeben hat („Folgeschaden“ oder „abgeleiteter Vermögensschaden“)?

- b) Anhand welchen Maßstabs oder welcher Gesichtspunkte haben die nationalen Gerichte bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 zu bestimmen, wo der Vermögensschaden — sei es ein unmittelbarer oder ein abgeleiteter Vermögensschaden — im vorliegenden Fall eingetreten ist oder als eingetreten gilt?
3. Sofern die erste Frage bejaht wird: Ist die Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte, die zu beurteilen haben, ob ihnen nach dieser Verordnung im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit zukommt, verpflichtet sind, bei ihrer Würdigung von dem in diesem Zusammenhang erheblichen Vorbringen des Klägers bzw. Antragstellers auszugehen, oder dahin, dass diese Gerichte auch zu würdigen haben, was der Beklagte angeführt hat, um dieses Vorbringen in Abrede zu stellen?

(¹) Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2015 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-148/11, Spanien/Kommission

(Rechtssache C-26/15 P)

(2015/C 089/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- diesem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-148/11, Spanien/Kommission, aufzuheben;
- Anhang I Teil 2 IV. D. fünfter Gedankenstrich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 (¹) der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für nichtig zu erklären;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rechtsfehler in Bezug auf den Umfang der Begründungspflicht. Die Ausführungen, auf die sich das Gericht stütze, entsprächen nicht der erforderlichen Klarheit und Unzweideutigkeit, der die Begründung einer Verordnung genügen müsse, um die Anforderungen von Art. 296 AEUV zu erfüllen. Das Gericht fülle nämlich die Begründungslücken der angefochtenen Verordnung und ersetze die Begründung des angefochtenen Rechtsakts durch seine eigene.

Rechtsfehler in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Ausführungen des Gerichts zu dieser Frage beruhten nicht auf geeigneten Vergleichskriterien. Das Gericht stütze seine Argumentation auf einen angeblich offenkundigen Umstand, dem die tatsächliche und wissenschaftliche Grundlage fehle, nämlich die Unterscheidung zwischen Obst mit dicker und solchem mit dünner Schale und die Einbeziehung der Zitrusfrüchte in die erste Kategorie.

Rechtsfehler in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Kontrolle des Gerichts in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit einer von einem Organ vorgesehenen Beschränkung des Warenhandels müsse im Licht des weiten Ermessensspielraums der Kommission erfolgen. Das Gericht habe seine richterliche Kontrolle jedoch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung Tetra Laval⁽²⁾ ausgeübt. Zum einen habe es die Relevanz und Geeignetheit der Gesichtspunkte, auf denen die erlassene Entscheidung beruhe, in Bezug auf die Gründe für die Beschränkung nicht ordnungsgemäß überprüft. Zum anderen habe es die aus diesen Daten gezogenen Schlüsse nicht korrekt geprüft, so dass die Beschränkung über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehe.

⁽¹⁾ ABl. L 157, S. 1.

⁽²⁾ Urteil vom 15. Februar 2005, Kommission/Tetra Laval (C-12/03 P, EU:C:2005:87), Rn. 39.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Januar 2015 von der Photo USA Electronic Graphic, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2014 in der Rechtssache T-394/13, Photo USA Electronic Graphic/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-31/15 P)

(2015/C 089/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Photo USA Electronic Graphic, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Adamantopoulos)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Ancap SpA, Cerame-Unie AISBL, Confindustria Ceramica, Verband der Keramischen Industrie eV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. November 2014 in der Rechtssache T-394/13, Photo USA Electronic Graphic/Rat, aufzuheben, mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhr von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽¹⁾ abgewiesen hat;
- die Untersuchung zu vervollständigen und die Verordnung (EU) Nr. 412/2013 aufzuheben; und
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin durch dieses Rechtsmittel und durch das Verfahren vor dem Gericht in der Rechtssache T-394/13 entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht bei seinen Feststellungen zu ihrem ersten, dritten und vierten Klagegrund mehrere Rechtsfehler begangen und die vorgelegten Beweise verfälscht habe. Daher beantragt die Rechtsmittelführerin, das angefochtene Urteil aufzuheben. Außerdem macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass der dem ersten, zweiten und dritten Klagegrund zugrunde liegende Sachverhalt hinreichend feststehe, so dass der Gerichtshof über diese Klagegründe entscheiden könne.

Hinsichtlich des ersten Klagegrundes stützt sich die Rechtsmittelführerin auf zwei Rechtsmittelgründe. Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es im Wesentlichen der Rechtsmittelführerin die Beweislast dafür auferlegt habe, dass die Organe bei ihrer Beurteilung aller von ihnen für einschlägig erachteten Kriterien einen Fehler begangen hätten. Wie in der früheren Rechtsprechung des Gerichts festgestellt, sei es ausreichend, dass die Rechtsmittelführerin entweder nachweise, dass (1) die Organe bei ihrer Beurteilung der von ihnen für einschlägig erachteten Kriterien einen Rechtsfehler begangen hätten, oder, dass (2) die Anwendung anderer, einschlägigerer Kriterien deren Ausschluss erfordere. In diesem Zusammenhang sei die Feststellung, dass die Organe einen Beurteilungsfehler im Hinblick auf zwei von drei der von ihnen als einschlägig erachteten Kriterien begangen hätten, ausreichend, um der Beweislast der Rechtsmittelführerin nachzukommen. Zweitens habe das angefochtene Urteil durch seine Feststellungen den dem Gericht unterbreiteten Sachverhalt und die ihm vorgelegten Beweise verfälscht.

In Bezug auf den dritten und den vierten Klagegrund stützt sich die Rechtsmittelführerin auf vier Rechtsmittelgründe. Erstens habe das Gericht die Bestimmungen der Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) falsch ausgelegt, indem es festgestellt habe, dass die Organe erst verpflichtet seien, die Auswirkung der wettbewerbswidrigen Praktiken auf die Situation des Wirtschaftszweigs in der Union zu untersuchen, nachdem das Vorliegen einer solchen wettbewerbswidrigen Praktik in einer abschließenden Entscheidung der zuständigen Wettbewerbsbehörde festgestellt worden sei. Zweitens habe das Gericht, als es den Antrag der Rechtsmittelführerin, die Identität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller offenzulegen, zurückgewiesen habe, die vorliegenden Beweise verfälscht und einen Rechtsfehler begangen, indem es zu dem Schluss gelangt sei, dass es die Einhaltung der Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 4 der Grundverordnung durch die Organe ohne Kenntnis der Identität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller prüfen könne. Drittens habe das angefochtene Urteil die Bestimmungen der Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 7 der Grundverordnung falsch ausgelegt und der Rechtsmittelführerin eine unangemessene Beweislast auferlegt, indem es sie verpflichtet habe, die Auswirkung der wettbewerbswidrigen Praktiken auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in einer Situation, in der die Identität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller geheim gehalten werde, positiv nachzuweisen. Viertens habe das angefochtene Urteil die Bestimmungen der Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 7 der Grundverordnung auch dadurch falsch ausgelegt, dass es zu dem Schluss gelangt sei, dass die maßgeblichen Pflichten allein durch Vertrauen auf simple Annahmen anstelle der Durchführung einer tatsächlichen Untersuchung erfüllt werden könnten.

⁽¹⁾ ABl. L 131, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 343, S. 51.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2015 von der Electrabel SA und der Dunamenti Erőmű Zrt gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-40/14, Electrabel SA und Dunamenti Erőmű Zrt/Europäische Kommission

(Rechtssache C-32/15 P)

(2015/C 089/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Electrabel SA und Dunamenti Erőmű Zrt (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Philippe)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den Beschluss des Gerichts vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-40/14 aufzuheben, soweit darin ihre Klage als unzulässig abgewiesen wird;
- ihre Klage für zulässig zu erklären, hilfsweise, für den Zeitraum ab dem 10. Januar 2009 für zulässig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen vier Rechtsmittelgründe geltend. In dem angefochtenen Beschluss hat das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerinnen abgewiesen, die im Wesentlichen auf Schadensersatz für ihre Verluste infolge der unrechtmäßigen Beendigung des langfristigen Strombezugsvertrags (PPA) in Anwendung der rechtswidrigen Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C-41/05 ⁽¹⁾ gerichtet war. Das Gericht hat den Anspruch der Rechtsmittelführerinnen als verjährt angesehen und ihre Klage als unzulässig abgewiesen.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, dass das Gericht nicht begründet habe, warum Art. 102 § 2 seiner Verfahrensordnung, wonach Verfahrensfristen um eine Entfernungsfrist verlängert würden, auf ihre Klage nicht anwendbar sei, obwohl die Auslegung der Verträge, der Satzung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichts zeigten, dass Art. 102 § 2 auf die in Art. 46 Abs. 1 der Satzung genannte Verjährungsfrist anwendbar sei.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund bringen die Rechtsmittelführerinnen vor, dass dem Gericht bei der Anwendung der Art. 268 und 340 Abs. 2 AEUV ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als es verlangt habe, dass sie die wiederkehrende Art ihres Schadens in ihrer ursprünglichen Klage geltend machen.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, dass das Gericht nicht begründet habe, warum die von ihnen zur Untermauerung der wiederkehrenden Art ihres Schadens angeführte Rechtsprechung für ihre Situation nicht einschlägig sei, obwohl sie hierfür ausführliche Nachweise vorgelegt hätten.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als es ihr Vorbringen, dass ihnen immer weiterer Schaden entstehe, da die Überprüfung der Entscheidung der Kommission noch andauere, zurückgewiesen habe.

(¹) ABl. L 225, S. 53.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Evonik Degussa/Kommission

(Rechtssache T-341/12) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Wasserstoffperoxid und Perborat — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Kommission gemäß ihrer Mitteilung über Zusammenarbeit übermittelt worden sind — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Vertrauensschutz)

(2015/C 089/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Evonik Degussa GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Steinle, M. Holm-Hadulla und C. von Köckritz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, M. Kellerbauer und G. Meessen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012) 3534 final der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2012 über die Ablehnung eines Antrags der Evonik Degussa GmbH auf vertrauliche Behandlung nach Artikel 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Sache Nr. COMP/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evonik Degussa GmbH trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 13.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Akzo Nobel u. a./Kommission

(Rechtssache T-345/12) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Wasserstoffperoxid und Perborat — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Kommission gemäß ihrer Mitteilung über Zusammenarbeit übermittelt worden sind — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Vertrauensschutz)

(2015/C 089/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Akzo Nobel NV (Amsterdam, Niederlande), Akzo Chemicals Holding AB (Nacka, Schweden) und Eka Chemicals AB (Bohus, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Swaak und R. Wesseling)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, M. Kellerbauer und G. Meessen)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: CDC Hydrogene Peroxide Cartel Damage Claims (CDC Hydrogene Peroxide) (Brüssel, Belgien), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Funke)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012) 3533 final der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2012 über die Ablehnung eines Antrags von Akzo Nobel, Akzo Chemicals Holding und Eka Chemicals auf vertrauliche Behandlung nach Artikel 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Sache COMP/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Akzo Nobel NV, die Akzo Chemicals Holding AB und die Eka Chemicals AB tragen die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 29.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2015 — El Corte Inglés/HABM — Apro Tech (APRO)

(Rechtssache T-372/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke APRO — Ältere nationale Bildmarke B-PRO by Boomerang, ältere Gemeinschaftswortmarke PRO MOUNTAIN und ältere Anmeldungen der Gemeinschaftsbild- und -wortmarken B-PRO by Boomerang und PRO OUTDOOR — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Seijo Veiguela, J. Rivas Zurdo und I. Munilla Muñoz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Apro Tech Co., Ltd (Tachia, Taiwan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Mai 2012 (Sache R 196/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA und der Apro Tech Co., Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 331 vom 27.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2015 — Now Wireless/HABM — Starbucks (HK) (now)

(Rechtssache T-278/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke now — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Now Wireless Ltd (Guildford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Starbucks (HK) Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: P. Kavanagh, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 7. März 2013 (Sache R 234/2012-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Now Wireless Ltd und der Starbucks (HK) Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Now Wireless Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2015 — KSR/HABM — Lampenwelt (Moon)

(Rechtssache T-374/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Moon — Absoluter Nichtigkeitsgrund — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: KSR Kunststoff Rotation GmbH (Wehr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Börjes-Pestalozza und M. Nielen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann D. Walicka und schließlich A. Schifko.)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lampenwelt GmbH & Co. KG (Schlitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Rother, P. Mes, C. Graf von der Groeben, J. Künzel, J. Bühling, D. Jestaedt, M. Bergermann und A. Kramer, Rechtsanwältin J. Vogtmeier und Rechtsanwalt A. Verhauwen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Mai 2013 (Sache R 676/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Lampenwelt GmbH & Co. KG und der KSR Kunststoff Rotation GmbH

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die KSR Kunststoff Rotation GmbH trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2015 — Siemag Tecberg Group/HABM (Winder Controls)

(Rechtssache T-593/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Winder Controls — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 135a der Verfahrensordnung des Gerichts — Verfrüht in der Klageschrift gestellter Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung)

(2015/C 089/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Siemag Tecberg Group GmbH (Haiger, Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Sommer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2013 (Sache R 1261/2013-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Winder Controls als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. Die Siemag Teckberg Group GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 1.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2015 — Blackrock/HABM (SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY)

(Rechtssache T-609/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Blackrock, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, barrister, K. Gilbert und M. Blair, solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Harrington, dann J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2013 (Sache R 572/2013-4) über die Anmeldung des Wortzeichens SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Blackrock, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Enercon/HABM (Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne)

(Rechtssache T-655/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Einstufung der Anmeldemarke in eine andere Markenkategorie — Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 089/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Enercon GmbH (Aurich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Böhm und Rechtsanwältin S. Overhage)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2013 (Sache R 247/2013-1) über die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne besteht, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Enercon GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2015 — Zitro IP/HABM — Gamepoint (SPIN BINGO)

(Rechtssache T-665/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SPIN BINGO — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZITRO SPIN BINGO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Gamepoint BV (Den Haag, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Oktober 2013 (Sache R 1388/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Zitro IP Sàrl und der Gamepoint BV

Tenor

1. Die Klage der Zitro IP Sàrl wird abgewiesen.
2. Zitro IP trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — Argo Development and Manufacturing/HABM — Clapbanner (Darstellung von Werbemitteln)

(Rechtssache T-41/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form eines Werbemittels — Ältere Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgründe — Neuheit — Eigenart — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 4, 5, 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2015/C 089/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Argo Development and Manufacturing Ltd (Ra'anana, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Brisset)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Clapbanner Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Oktober 2013 (Sache R 981/2012-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Argo Development and Manufacturing Ltd und der Clapbanner Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Argo Development and Manufacturing Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2015 — Blackrock/HABM (INVESTING FOR A NEW WORLD)

(Rechtssache T-59/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INVESTING FOR A NEW WORLD — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Blackrock, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, barrister, K. Gilbert und M. Blair, solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2013 (Sache R 573/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens „INVESTING FOR A NEW WORLD“ als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Blackrock, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015 — BSH/HABM — Arçelik (AquaPerfect)

(Rechtssache T-123/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AquaPerfect — Ältere Gemeinschaftswortmarke waterPerfect — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 089/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Arçelik AS (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: A. Franke)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Dezember 2013 (Sache R 314/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH und der Arçelik AS

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. Dezember 2013 (Sache R 314/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH und der Arçelik AS wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die BSH Bosch und Siemens Hausgeräte entstandenen Kosten.
3. Arçelik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2015 — NICO/Rat**(Rechtssache T-6/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Klagefrist — Beginn — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2015/C 089/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte G. Pandey, P. Gjörtler, D. Rovetta, D. Sellers und N. Pilkington)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und I. Rodios)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16), soweit der Name der Klägerin in die Liste der Personen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, aufgenommen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl trägt ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 9.3.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2015 — Richter + Frenzel/HABM — Ferdinand Richter (Richter+Frenzel)**(Rechtssache T-418/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2015/C 089/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Richter + Frenzel GmbH + Co. KG (Würzburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Altenburg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Ferdinand Richter GmbH (Pasching, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Grötschl)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. März 2013 (Sache R 2001/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ferdinand Richter GmbH und Richter + Frenzel GmbH + Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2015 — GEO Group/HABM (engineering for a better world)**(Rechtssache T-488/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Rechtsbehelfsfrist — Beginn — Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer durch Fernkopierer — Eingang der Fernkopie — Verspätung — Kein Zufall oder Fall höherer Gewalt — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2015/C 089/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GEO Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schneiders)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. März 2013 (Sache R 935/2012-4) über die Anmeldung des Wortzeichens engineering for a better world als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GEA Group AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 30.11.2013.

Beschluss des Gerichts vom 5. Januar 2015 — La Perla/HABM — Alva Management (LA PERLA)**(Rechtssache T-492/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)**

(2015/C 089/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: La Perla sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Alva Management GmbH (Icking, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Hanika)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. April 2014 (Sache R 626/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Alva Management GmbH und der La Perla sp. z o.o.

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie je zur Hälfte die Kosten des Beklagten.*

(¹) ABl. C 382 vom 25.8.2014.

Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Slowakei/Kommission

(Rechtssache T-779/14)

(2015/C 089/33)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die in dem Schreiben vom 24. September 2014 enthaltene Entscheidung der Kommission, mit der diese die Slowakische Republik auffordert, Finanzmittel bereitzustellen, die dem Verlust an traditionellen Eigenmitteln entsprechen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit der Kommission

Nach Ansicht der Slowakischen Republik war die Kommission nicht zuständig, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Keine Bestimmung des Unionsrechts übertrage der Kommission die Befugnis, so zu handeln, wie sie mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gehandelt habe, nämlich die Befugnis, infolge der Bestimmung der Höhe des Verlusts traditioneller Eigenmittel in Form nicht erhobener Einfuhrabgaben einen Mitgliedstaat, der für die Berechnung und die Erhebung der genannten Abgaben nicht verantwortlich sei, aufzufordern, Finanzmittel in der von ihr festgestellten Höhe bereitzustellen, die sie als diesem Verlust entsprechend ansehe.

2. Verstoß gegen das Erfordernis der Rechtssicherheit

Selbst wenn die Kommission die Zuständigkeit für den Erlass der angefochtenen Entscheidung gehabt hätte (was nicht der Fall sei), habe die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. Die Verpflichtung, die der Slowakischen Republik mit der Entscheidung auferlegt worden sei, sei vor deren Erlass vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen.

3. Nicht ordnungsgemäße Zuständigkeitsausübung seitens der Kommission

Selbst wenn man unterstellte, die Kommission sei zuständig gewesen, die angefochtene Entscheidung zu erlassen, und habe im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit gehandelt (was nicht der Fall sei), habe sie ihre Zuständigkeit nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Erstens habe die Kommission eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung vorgenommen, soweit sie von der Slowakischen Republik Finanzmittel ungeachtet dessen verlange, dass es zum Teil nicht zu einem Verlust traditioneller Eigenmittel gekommen und ein solcher im Übrigen nicht die unmittelbare Folge von Ereignissen gewesen sei, die die Kommission der Slowakischen Republik zuschreibe. Zweitens habe die Kommission das Verteidigungsrecht der Slowakischen Republik verletzt und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

4. Unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung

Die Slowakische Republik macht im Rahmen dieses Klagegrundes geltend, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung mehrere Mängel aufweise, aufgrund deren die Begründung als unzureichend anzusehen sei, was einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften darstelle und gleichzeitig gegen die Anforderungen an die Rechtssicherheit verstoße. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung nicht die Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung angegeben. Sie habe auch in keiner Weise den Ursprung und die Grundlage einiger ihrer Schlussfolgerungen erläutert. Schließlich sei die Begründung der angefochtenen Entscheidung in einiger Hinsicht verworren.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von DF gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 1. Oktober 2014 in der Rechtssache F-91/13, DF/Kommission

(Rechtssache T-782/14 P)

(2015/C 089/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: DF (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Zwehl)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2014 in der Rechtssache F-91/13, DF/Kommission, aufzuheben, soweit die Klage des Rechtsmittelführers durch das Gericht im Übrigen abgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2012 aufzuheben;
- die Europäische Kommission dazu zu verurteilen, dem Rechtsmittelführer die bereits wieder erlangten Beträge nebst Verzugszinsen zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank, erhöht um zwei Prozentpunkte, zurückzuzahlen; und
- zu erklären, dass die Europäische Kommission alle Kosten trägt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 85 des Beamtenstatuts und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend gemacht, da das Gericht für den öffentlichen Dienst im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, dass nicht vernünftigerweise vorgetragen werden könne, dass die eine oder die andere der beiden möglichen Auslegungen des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Beamtenstatuts, nämlich ob der Bezugszeitraum von 10 Jahren mit dem ursprünglichen Dienstantritt oder mit dem Dienstantritt bei der Einrichtung der Abordnung ende, so offensichtlich unbegründet sei, dass Art. 85 zur Anwendung komme.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und gegen Art. 19 EUV gerügt, da der Rechtsmittelführer aufgrund der Anwendung von nationalem Recht und EU-Recht über ungerechtfertigte Bereicherung, das vom jeweils anderen abweiche und mit diesem unvereinbar sei, im Vergleich zu einer Situation, in der nur die nationale Rechtsordnung anwendbar sei, diskriminiert werde, da ihm nicht gestattet sei, gegenüber der Kommission den Umstand geltend zu machen, dass keine Bereicherung mehr bestehe.
3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird die außervertragliche Haftung der EU geltend gemacht, da durch die Entscheidung, dass die Überzahlung als rechtswidrig anzusehen sei, und die Anordnung an den Rechtsmittelführer sie der Kommission zu erstatten, dem Rechtsmittelführer ein Schaden entstanden sei.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2014 — DenizBank/Rat

(Rechtssache T-798/14)

(2015/C 089/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DenizBank A.Ş. (Esentepe, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester und O. Jones, Barristers, sowie R. Mattick und S. Utku, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 ⁽²⁾ (im Folgenden zusammen: angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- Art. 1 des Beschlusses vom 8. September 2014 und Art. 1 Abs. 5 der Verordnung vom 8. September 2014 gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe seine Pflicht zur Begründung der Verhängung der angefochtenen Maßnahmen gegen die Klägerin verletzt. Der Rat habe für die Verhängung der angefochtenen Maßnahmen gegen sie überhaupt keine Gründe angegeben und sie auch nicht von ihrer Einbeziehung informiert.

2. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin einschließlich ihres Rechts auf ein faires Verfahren und auf effektive gerichtliche Nachprüfung nicht gewährleistet. Der Rat habe der Klägerin weder Gründe für die Verhängung der angefochtenen Maßnahmen gegen sie noch diesbezügliche Beweise genannt und ihr keine Möglichkeit gegeben, sich zu dem ihr zur Last gelegten Sachverhalt zu äußern; dadurch habe er auch dem Gerichtshof eine „effektive gerichtliche Nachprüfung“ unmöglich gemacht.
3. Der Rat habe, soweit er der Klägerin die angefochtenen Maßnahmen auferlegt habe, in mehrerlei Hinsicht gegen das Abkommen von Ankara zwischen der Türkei und der EU (und gegen sein Zusatzprotokoll) verstoßen.
4. Der Rat habe gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die Grundrechte der Klägerin ungerechtfertigt und unverhältnismäßig eingeschränkt.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 271, S. 54).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 271, S. 3).

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2014 — Zoofachhandel Züpke u.a./Kommission

(Rechtssache T-817/14)

(2015/C 089/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Zoofachhandel Züpke GmbH (Wesel, Deutschland), Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG (Bürstadt, Deutschland), Zoofachgeschäft — Vogelgroßhandel Import-Export Heinz Marche (Heinsberg, Deutschland), Rita Bürgel (Uthleben, Deutschland), Norbert Kass (Altenbeken, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Correll)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beklagte zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der den Klägern durch Erlass des in der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 (ABl. L 84, S. 7) vom 23. März 2007 und/oder durch Erlass des in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 (ABl. L 47, S. 1) vom 7. Januar 2013 enthaltenen, nahezu weltweit geltenden Einfuhrverbots für gefangene Wildvögel in die EU seit dem 1. Januar 2010 bis heute entstanden ist;
- der Kommission die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger erstens geltend, dass die Kommission durch die unkritische Fortschreibung des Einfuhrverbots in seiner außerordentlich weiten geografischen Reichweite die den Klägern zustehende Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung sowie — teilweise — das Eigentumsrecht missachtet habe. Dieser Verstoß sei angesichts der jedenfalls seit dem Jahre 2010 bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht durch höherrangige Erwägungen wie den Gesundheitsschutz zu rechtfertigen.

Zweitens sind die Kläger der Auffassung, dass die Kommission bei der Fortschreibung des Einfuhrverbots gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundsätze sorgfältigen Arbeitens verstoßen habe, weil sie weder die aktuelle Datenlage, noch den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand hinreichend berücksichtigt habe. Das weltweite Einfuhrverbot für Wildvögel basiere nach wie vor auf Erkenntnissen und Vermutungen aus dem Jahre 2005, als die sog. Vogelgrippe sich erstmals — vom asiatischen Raum ausgehend — nach Europa hin ausbreitete und rasch gehandelt werden musste. Die im Laufe späterer Jahre gewonnene Datenlage rechtfertige nach Auffassung der Kläger das geografisch derart weitgehende Einfuhrverbot jedenfalls seit dem Jahre 2010 nicht mehr. Außerdem wären inzwischen andere, wirksamere und die Kläger deutlich weniger belastende Mittel denkbar und notwendig zu berücksichtigen gewesen, wie etwa ein konsequentes Zugvogel-Monitoring.

Drittens führen die Kläger aus, dass sie einen tatsächlichen und sicheren Schaden erlitten hätten und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Schaden und dem rechtswidrigen Handeln der Kommission bestehe.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2014 — Mezhdunaroden tsentar za izsledvane na maltsinstvata i kulturnite vzaimodeystvia/Kommission

(Rechtssache T-819/14)

(2015/C 089/37)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Stiftung „Mezhdunaroden tsentar za izsledvane na maltsinstvata i kulturnite vzaimodeystvia“ (Sofia, Bulgarien)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hristo Hristev)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den im Schreiben mit der Referenznr. ARES (2014) 2848632-01/09/2014 und in der diesem beigefügten Belastungsanzeige Nr. 3241409948 mit der Referenznummer der Europäischen Kommission ARES (2014) 2848632-01/09/2014 enthaltenen Rechtsakt der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären;
- der Klägerin den Ersatz der ihm im Laufe des Verfahrens entstandenen Kosten zuzusprechen;
- hilfsweise, für den Fall der Abweisung der Nichtigkeitsklage, gemäß Art. 87 § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, die sie der Klägerin mutwillig verursacht hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

Mit ihrem ersten Klagegrund macht sie geltend, dass ihre Klage zuzulassen sei, da der angefochtene Rechtsakt als Ausübung von Hoheitsgewalt gegenüber einem Dritten anzusehen sei, wodurch ein rechtliches Interesse am Bestreiten der Feststellung des von ihr begangenen Verstoßes entstehe, die Voraussetzung für das Ergreifen der sie betreffenden nachteiligen Maßnahmen sei.

Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Europäische Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, da sie zum einen keine umfassende, objektive und folgerichtige Prüfung des Sachverhalts durchgeführt und die rechtlichen Argumente der betroffenen Person nicht berücksichtigt habe und zum anderen ihren Rechtsakt nicht begründet habe.

Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit gerügt, da der verfügende Teil des angefochtenen Rechtsakts auch im Hinblick auf dessen Natur nicht eindeutig sei.

Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes gerügt, da aufgrund des Fehlens von Bemerkungen der Kommission zu früheren Projekten, sowohl in Bezug auf die Ausführung, als auch in Bezug auf die Finanzbuchhaltung, bei der Klägerin das berechnigte Vertrauen entstanden sei, dass ihre Buchhaltung ordnungsgemäß und es nicht erforderlich sei, für laufende oder künftige Projekte Berichtigungen vorzunehmen; das Vertrauen sei somit infolge des Verhaltens der zuständigen Stelle, nämlich der Europäischen Kommission, entstanden.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — August Brötje/HABM (HydroComfort)

(Rechtssache T-845/14)

(2015/C 089/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: August Brötje GmbH (Rastede, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pietzcker und C. Spintig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „HydroComfort“ — Anmeldung Nr. 12 233 763.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 23. Oktober 2014 in der Sache R 1302/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2015 — Ball Europe/HABM — Crown Hellas Can

(Rechtssache T-9/15)

(2015/C 089/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ball Europe GmbH (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Renck)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Crown Hellas Can SA (Athen, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster Nr. 230 990-0006.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 in der Sache R 1408/2012-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerin, der Beklagten und — im Falle des formellen Beitritts — auch der anderen Beteiligten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2015 — Gómez Echevarría/HABM — M and M Direct (wax by Yuli's)

(Rechtssache T-19/15)

(2015/C 089/40)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Yuleidy Caridad Gómez Echevarría (Benalmádena, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. López-Chicheri y Selma)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: M and M Direct Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „wax by Yuli's“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 099 367.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. November 2014 in der Sache R 951/2014-1.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. November 2014 aufzuheben sowie der Anfechtenden die Kosten des Verfahrens der Markenanfechtung und die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, falls dem vorigen Antrag nicht stattgegeben werden sollte, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. November 2014 abzuändern und den Antrag auf Nichtigklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 9 099 367 „wax by Yuli's“ zurückzuweisen sowie der Anfechtenden die Kosten des Verfahrens der Markenanfechtung und die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, falls den vorigen Anträgen nicht stattgegeben werden sollte, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. November 2014 in Bezug auf die Kosten abzuändern und die durch die Vertretung im Rahmen der Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM entstandenen Kosten für wirkungslos zu erklären.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 64 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Nichtigklärung der Marke rechtsmissbräuchlich beantragt worden sei;
- Fehlerhafte Anwendung und Auslegung von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 wegen fehlender Verwechslungsgefahr;
- Fehlerhafte Anwendung und Auslegung der Regel 94 Abs. 1 und 7 der Verordnung 2868/95 der Kommission in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Henkell & Co. Sektkellerei/HABM — Ciacci Piccolomini d'Aragona di Bianchini (PICCOLOMINI)

(Rechtssache T-20/15)

(2015/C 089/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Henkell & Co. Sektkellerei KG (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Flick)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ciacci Piccolomini d'Aragona di Bianchini Società Agricola (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „PICCOLOMINI“ — Anmeldung Nr. 10 564 573.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2014 in der Sache R 2265/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten die Kosten, die der Klägerin entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2015 — NICO/Rat

(Rechtssache T-24/15)

(2015/C 089/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte P. Gjørtler, G. Pandey und D. Rovetta)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2014/776/GASP des Rates vom 7. November 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1202/2014 des Rates vom 7. November 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit ihr Name durch diese Rechtsakte in der Gruppe der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Einrichtungen aufgenommen wurde;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe: Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, Verletzung der Verteidigungsrechte, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum.

Die Klägerin führt aus, dass der Rat für sie keine Anhörung durchgeführt habe, und dass dies, insbesondere was den Eingriff in laufende vertragliche Verpflichtungen betreffe, durch nichts gerechtfertigt sei. Zudem habe der Rat keine ausreichende Begründung gegeben. Durch diese Versäumnisse habe der Rat die Verteidigungsrechte der Klägerin, einschließlich des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, verletzt. Sie sei, entgegen der Behauptung des Rates, keine Tochtergesellschaft der NICO Ltd, da diese Gesellschaft nicht mehr auf Jersey und nicht im Iran existiere, und selbst wenn sie eine Tochtergesellschaft wäre, habe der Rat jedenfalls nicht substantiiert dargetan, dass dem iranischen Staat dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entstünde, der dem Ziel der angefochtenen Rechtsakte zuwiderliefe. Schließlich habe der Rat mit dem Eingriff in das Eigentum und laufende vertragliche Verpflichtungen das Grundrecht auf Eigentum durch den Erlass von Maßnahmen verletzt, die nicht als verhältnismäßig angesehen werden könnten.

⁽¹⁾ ABL L 325, S. 19.

⁽²⁾ ABL L 325, S. 3.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2015 — Infinite Cycle Works/HABM — Chance Good Ent. (INFINITY)

(Rechtssache T-30/15)

(2015/C 089/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Infinite Cycle Works Ltd (Delta, British Columbia, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chance Good Ent. Co., Ltd (Changhua, Taiwan)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „INFINITY“ — Anmeldung Nr. 10 835 478.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Oktober 2014 in der Sache R 2308/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die angemeldete Marke einzutragen;

— dem HABM und möglichen weiteren Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2015 — GRE/HABM (Mark1)**(Rechtssache T-32/15)**

(2015/C 089/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Kloster Lehnin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Memmler und S. Schulz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Mark1“ — Anmeldung Nr. 12 052 437.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Oktober 2014 in der Sache R 647/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — Grupo Bimbo/HABM (BIMBO)**(Rechtssache T-33/15)**

(2015/C 089/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexico, Mexico) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „BIMBO“ — Anmeldung Nr. 11 616 414.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2014 in der Sache R 251/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, dass die angemeldete Marke über hinreichende originäre oder durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft verfügt, der vorliegenden Klage stattzugeben und die Eintragung der unter der Nr. 11 616 414 angemeldeten Gemeinschaftsmarke „BIMBO“ für die Klasse 30 der internationalen Klassifikation anzuordnen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen und das HABM zur Erstattung der an das HABM entrichteten Beschwerdegebühr zu verurteilen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2015 — Wolf Oil/HABM — SCT Lubricants (CHEMPIOIL)

(Rechtssache T-34/15)

(2015/C 089/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Wolf Oil Corp. (Hemiksem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Maeyaert und J. Muyldermans)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: UAB SCT Lubricants (Klaipeda, Litauen)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke „CHEMPIOIL“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1076327 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2014 in der Sache R 1596/2013-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die Kosten der Wolf Oil aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Alkarim for Trade and Industry/Rat

(Rechtssache T-35/15)

(2015/C 089/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alkarim for Trade and Industry LLC (Tal Kurdi, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- den Durchführungsbeschluss 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren, da die Klägerin vor Erlass der streitigen Sanktionen nie gehört worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlich fehlerhafte Tatsachenwürdigung.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht und das Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

5. Fünfter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte, da die Voraussetzungen von Art. 32 des Beschlusses 2013/255/GASP ⁽¹⁾ und der Art. 14 und 26 der Verordnung 36/2012 ⁽²⁾ nicht erfüllt seien, da die Klägerin nie bewusst und freiwillig an den Vorgängen beteiligt gewesen sei, mit denen europäische oder internationale Sanktionen hätten umgangen werden sollen.
6. Sechster Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien Grund zur Annahme bestehe, dass die streitigen Maßnahmen mit dem Ziel getroffen worden seien, andere als die angegebenen Zwecke zu erreichen (Ausschluss vom Markt — Begünstigung anderer Akteure).
7. Siebter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Hispasat/Kommission

(Rechtssache T-36/15)

(2015/C 089/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hispasat, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo und A. Balcells Cartagena)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere seinen Art. 1, soweit er die bestehende staatliche Beihilfe in Bezug auf HISPASAT für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, für nichtig zu erklären;
- die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses getroffenen Rückforderungsanordnungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht fünf Klagegründe geltend.

1. Nach Ansicht der Klägerin ist die Kommission, als sie die HISPASAT S.A. als von der streitigen Maßnahme unmittelbar Begünstigte bezeichnet hat, einem offensichtlichen Tatsachenirrtum unterlegen, der die Nichtigerklärung des Beschlusses zur Folge haben müsse, da das genannte Unternehmen weder an den Maßnahmen beteiligt gewesen noch von diesen begünstigt worden sei. Die Kommission habe zudem dadurch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, dass sie die HISPASAT S.A. nach der Einleitung der Untersuchung als von den Maßnahmen Begünstigte bezeichnet habe, ohne den Sachverhalt zu prüfen, und der Klägerin nicht ermöglicht habe, im Verwaltungsverfahren angehört zu werden.
2. Hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass die Kommission sowohl gegen die Art. 106 AEUV und 107 AEUV als auch gegen das Protokoll Nr. 26 zum AEUV verstoßen habe, da die mit dem Beschluss beanstandeten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellten, weil es sich um eine charakteristische Tätigkeit der öffentlichen Hand in ihrer Eigenschaft als Verwaltung handele. Äußerst Hilfsweise vertritt die Klägerin die Ansicht, dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht zu dem Ergebnis gelange, dass die umstrittenen Maßnahmen in keiner Beziehung zu einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse gestanden hätten. So sei sowohl die Anwendbarkeit der Altmark-Rechtsprechung als auch die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betreffende Entscheidung 2005/842/EG über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG unzutreffend beurteilt worden, aus denen sich hätte ergeben können, dass entweder keine Beihilfen vorlägen oder eine eventuelle Beihilfe jedenfalls mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.

3. Nach Ansicht der Klägerin sind die umstrittenen Maßnahmen auch nicht geeignet, den Wettbewerb oder Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
4. Die Klägerin macht außerdem geltend, dass der angefochtene Beschluss die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 AEUV offensichtlich fehlerhaft beurteile, da er (i) erstens den Grundsatz der Technologieneutralität als absoluten Grundsatz ansehe, (ii) zweitens davon ausgehe, dass die umstrittenen Maßnahmen gegen die Technologieneutralität verstießen, obwohl in den von der Regionalregierung, den spanischen Zentralbehörden und einem privaten Wirtschaftsteilnehmer vorlegten technischen Berichten gegenteilige Schlussfolgerungen enthalten seien, (iii) drittens zu dem Ergebnis gelange, dass die umstrittenen Maßnahmen nicht geeignet und verhältnismäßig seien, und (iv) behaupte, dass die Maßnahme nicht erforderliche Wettbewerbsverfälschungen verursache.
5. Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass der Beschluss gegen die Verordnung Nr. 659/1999 verstoße, da er den Begriff der bestehenden Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. v falsch analysiert habe.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Abertis Telecom Terrestre/Kommission

(Rechtssache T-37/15)

(2015/C 089/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Abertis Telecom Terrestre, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo, A. Balcells Cartagena und M. Bolsa Ferruz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere seinen Art. 1, soweit er die bestehende staatliche Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, für nichtig zu erklären;
- die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses getroffenen Rückforderungsanordnungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumenten sind die gleichen wie in der Rechtssache T-36/15, HISPASAT/Kommission.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Telecom Castilla-La Mancha/Kommission

(Rechtssache T-38/15)

(2015/C 089/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Telecom Castilla-La Mancha, SA (Toledo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo, A. Balcells Cartagena und M. Bolsa Ferruz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere seinen Art. 1, soweit er die bestehende staatliche Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, für nichtig zu erklären;
- die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses getroffenen Rückforderungsanordnungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumenten sind die gleichen wie in der Rechtssache T-36/15, HISPASAT/Kommission.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2015 — ASPLA und Armando Álvarez/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-40/15)

(2015/C 089/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Plásticos Españoles, SA (ASPLA) (Torrelavega, Spanien) und Armando Álvarez, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer sowie Rechtsanwältinnen C. Ruixó Claramunt und S. Moya Izquierdo)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Gerichtshof der Europäischen Union zum Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen durch das Gericht infolge des Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugefügt worden ist, zur Zahlung von 3 495 038,66 Euro zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, ab dem Datum der Klageerhebung zu verurteilen;
- folglich den Gerichtshof der Europäischen Union zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen;
- hilfsweise, die Europäische Kommission zum Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen durch das Gericht infolge des Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugefügt worden sei, zur Zahlung von 3 495 038,66 Euro zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, ab dem Datum der Klageerhebung zu verurteilen;
- folglich die Europäische Kommission zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen rügen die Verzögerung, mit der über die von ihnen vor dem Gemeinschaftsgericht erhobenen Klagen in den Rechtssachen T-76/06, ASPLA/Kommission, und T-78/06, Armando Álvarez/Kommission, mit Urteilen vom 16. Dezember 2011 und in der Rechtsmittelinstanz mit Urteil vom 22. Mai 2014 entschieden worden sei.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend; diese Vorschrift bekräftige den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union.

Ihrer Auffassung nach sei ein der genannten Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes hinreichend nachgewiesen durch die Entscheidung des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-58/12 P, Groupe Gascogne/Kommission, und C-50/12 P, Kendrion NV/Kommission. Die Klägerinnen seien Gegenstand derselben Entscheidung über die Ahndung eines Wettbewerbsverstoßes gewesen wie Kendrion und Groupe Gascogne. Ebenso wie diese Gesellschaften hätten sie diese angefochten und seien in einem Verfahren vor dem Gericht, das dem, über das der Gerichtshof in den oben angeführten Rechtssachen entschieden habe, sehr ähnlich oder sogar mit ihm identisch sei, mit einem Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer konfrontiert gewesen.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2015 — CRM/Kommission

(Rechtssache T-43/15)

(2015/C 089/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: CRM Srl (Modena, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Forte, C. Marinuzzi und A. Franchi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1174/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Piadina Romagnola/Piada Romagnola (g.g.A.)), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. November 2014, L 316, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Piadina Romagnola/Piada Romagnola“ bezüglich der Tatsache, dass neben der handwerklich hergestellten Piadina auch der industriell hergestellten Ansehen verliehen werde.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung und falsche Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. f Ziff. ii und Art. 8 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).
 - Im vorliegenden Fall seien die Gesichtspunkte, die die Verbindung zum geografischen Ursprung sowie
 - die Verleihung des Ansehens auch an die industriell hergestellte Piadina rechtfertigten, nicht gegeben.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie fehlerhafte Ermittlung.
 - Hierzu werden ein offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Antrags auf Eintragung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe Piadina Romagnola sowie
 - eine fehlerhafte Ermittlung geltend gemacht, da nicht berücksichtigt worden sei, dass die nationale Regelung, auf die sich die angefochtene Verordnung stütze, von einem Gericht eines Mitgliedstaats für nichtig erklärt worden sei;
 - außerdem sei gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen worden.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU wegen der Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — Hamas/Rat

(Rechtssache T-702/14) ⁽¹⁾

(2015/C 089/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 10.11.2014.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2015 — Kakol/
Kommission

(Verbundene Rechtssachen F-1/14 und F-48/14) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10 —
Zulassungsbedingungen — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Begründungsmangel — Zulassung
zu einem ähnlichen früheren Auswahlverfahren — Pflicht zur speziellen Begründung —
Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)

(2015/C 089/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Danuta Kakol (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt F. Frabetti, dann Rechtsanwalt R. Duta)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssachen

F-1/14: Aufhebung der Entscheidung des EPSO, die Klägerin nicht zur Assessment-Phase zuzulassen, weil ihr Bildungsniveau einem durch ein Diplom bescheinigten, mit der Art der Aufgaben in Zusammenhang stehenden abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren oder einer mit dieser Art von Aufgaben in Zusammenhang stehenden gleichwertigen Berufsausbildung/beruflichen Qualifikation nicht entspreche

F-48/14: Aufhebung der Entscheidung vom 14. Februar 2014, mit der der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens EU Careers EPSO/AD/177/10 — AUDIT2013 nach Überprüfung die ursprüngliche Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. Oktober 2013 bestätigt hat, die Klägerin nicht zur Assessment-Phase zuzulassen, weil ihr Bildungsniveau einem durch ein Diplom bescheinigten, mit der Art der Aufgaben in Zusammenhang stehenden abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren oder einer mit dieser Art von Aufgaben in Zusammenhang stehenden gleichwertigen Berufsausbildung/beruflichen Qualifikation nicht entspreche, und erforderlichenfalls der ursprünglichen Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. Oktober 2013

Tenor des Urteils

1. Die Rechtssache F-1/14 wird im Register des Gerichts gestrichen.
2. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 vom 14. Februar 2014, Frau Kakol nicht zur Teilnahme am Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10 zuzulassen, wird aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die Klage in der Rechtssache F-48/14 abgewiesen.
4. In der Rechtssache F-1/14 trägt die Europäische Kommission die Frau Kakol entstandenen Kosten und wird zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.
5. In der Rechtssache F-48/14 trägt die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten und wird zur Tragung der Frau Kakol entstandenen Kosten verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014, S. 54, und ABl. C 235 vom 21.7.2015, S. 35.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-139/14)**

(2015/C 089/55)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyse)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die im Jahr 2012 von der Klägerin wegen Krankheitsurlaubs nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage nicht auf das Jahr 2013 zu übertragen, sowie Antrag auf Ersatz der angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schäden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen vom 12. Februar 2014 und vom 15. September 2014 und, soweit erforderlich,
- die Ruhegehaltsabrechnung für April 2013 aufzuheben;
- das Parlament zu verurteilen, den auf 26 677,56 Euro geschätzten Schaden der Klägerin zu ersetzen;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-141/14)**

(2015/C 089/56)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Schadensersatzantrag des Klägers, der einen schweren Unfall erlitten hatte, aufgrund eines Amtsfehlers der mit der Verwaltung seiner medizinischen Akte befassten Kommission abgelehnt wurde, und Antrag auf Ersatz des behaupteten materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beklagte zum Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens zu verurteilen;
- die Entscheidung vom 24. Februar 2014, mit der sein Schadensersatzantrag vom 15. November 2013 abgelehnt wurde, soweit erforderlich aufzuheben;

- die Entscheidung vom 23. September 2014, mit der seine Beschwerde vom 23. Mai 2014, ergänzt durch sein Schreiben vom 17. Juni 2014, zurückgewiesen wurde, soweit erforderlich aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 21. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-7/15)

(2015/C 089/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Ansprüche der Kläger auf Erstattung der jährlichen Reisekosten in Anwendung von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten geänderten Fassung festgesetzt werden, sowie der Entscheidungen, die von 2015 an jedes Jahr erlassen werden, und Verurteilung der Kommission zur Erstattung der tatsächlichen Kosten der jährlichen Reise zum Herkunftsort der Kläger, die auf der Grundlage dieser Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten der Änderung des Statuts der Beamten geltenden Fassung berechnet werden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung aufzuheben, mit der die Ansprüche der Kläger im Zusammenhang mit den jährlichen Reisen in Anwendung von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union in seiner seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung festgelegt werden und die ihnen in ihrer ihnen am 12. Juni 2014 zugestellten Gehaltsabrechnung für den Monat Juni 2014 erstmals mitgeteilt wurde;
 - alle weiteren Entscheidungen, die von 2015 an jedes Jahr in Anwendung dieser Bestimmung erlassen werden, aufzuheben;
 - soweit erforderlich, die Entscheidung vom 15. Oktober 2014 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
 - die Beklagte zu verurteilen, den Klägern die Kosten der jährlichen Reise zu ihrem Herkunftsort in die tatsächlichen Kosten deckender Höhe und auf Grundlage dieser Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts von 2014 geltenden Fassung zu erstatten, wobei dieser Betrag um Verzugszinsen seit 12. Juni 2014 bis zum Tag der Zahlung des fälligen Betrags zum von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Finanzierungsgeschäfte festgesetzten, während des betreffenden Zeitraums anwendbaren Zinssatz zuzüglich drei Prozentpunkten zu erhöhen ist;
 - der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — ZZ und ZZ/Kommission**(Rechtssache F-8/15)**

(2015/C 089/58)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerinnen: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysebeth)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Festsetzung der Ansprüche der Klägerinnen auf Erstattung der jährlichen Reisekosten gemäß Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geänderten Fassung

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- ihre Gehaltsabrechnungen für Juni und Juli 2014 aufzuheben, soweit mit ihnen zum ersten Mal Art. 8 des Anhangs VII des Statuts in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung für die Festsetzung der Erstattung ihrer Reisekosten angewandt worden ist;
- soweit erforderlich, die Musterentscheidungen vom 15. Oktober 2014 aufzuheben, mit denen ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission**(Rechtssache F-10/15)**

(2015/C 089/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und R. Metz, Rechtsanwältin N. de Montigny, Rechtsanwalt D. Verbeke und Rechtsanwältin T. Van Lysebeth)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Ansprüche der Kläger auf Erstattung der jährlichen Reisekosten in Anwendung von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geänderten Fassung festgesetzt werden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Gehaltsabrechnungen der Kläger für den Monat Juni 2014 aufzuheben, soweit darin erstmals Art. 8 des Anhangs VII des Statuts in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung angewandt wurde, um die Erstattung ihrer Reisekosten festzusetzen;

- soweit erforderlich, die Musterentscheidungen über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 15. Oktober 2014 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-11/15)

(2015/C 089/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Festsetzung der Ansprüche des Klägers auf Erstattung der jährlichen Reisekosten in Anwendung von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten geänderten Fassung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung, mit der die Erstattung der jährlichen Reisekosten der Kläger ab dem Jahr 2014 gestrichen wird, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-12/15)

(2015/C 089/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz und D. Verbeke sowie Rechtsanwältinnen N. de Montigny und T. Van Lysebeth)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Ansprüche des Klägers auf Erstattung der jährlichen Reisekosten nach Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geänderten Fassung festgesetzt werden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Gehaltsabrechnung des Klägers für den Monat Juni 2014 aufzuheben, soweit darin erstmals Art. 8 des Anhangs VII des Status in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung angewandt wurde, um die Erstattung seiner Reisekosten festzusetzen;
- soweit erforderlich, die Musterentscheidung vom 15. Oktober 2014 aufzuheben, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission**(Rechtssache F-13/15)**

(2015/C 089/62)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysebeth)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Ansprüche der Kläger auf Erstattung der jährlichen Reisekosten gemäß Art. 8 des Anhangs VII des Beamtenstatuts in der Fassung der Verordnung Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union festgesetzt werden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidungen, mit denen jede Erstattung der jährlichen Reisekosten der Kläger ab dem Jahr 2014 abgeschafft wird, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission**(Rechtssache F-14/15)**

(2015/C 089/63)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Festsetzung der Ansprüche der Kläger auf Erstattung der jährlichen Reisekosten in Anwendung von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten geänderten Fassung

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
 - die Entscheidungen über die Festsetzung der den Klägern für das Jahr 2014 gewährten Erstattung der jährlichen Reisekosten aufzuheben;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE